

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 4. Januar 1905.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Staatsvertrag mit Württemberg über die Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs für die Kondominatsgrundstücke der abgeforderten Gemarkung Vernbronn betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Intraffizierung des reichsgerichtlichen Grundbuchsrechts betreffend.

Verichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1904.)

Den Staatsvertrag mit Württemberg über die Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs für die Kondominatsgrundstücke der abgeforderten Gemarkung Vernbronn betreffend.

Nachdem der zwischen Bevollmächtigten Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majestät des Königs von Württemberg am 1. Dezember d. J. abgeschlossene Staatsvertrag über die Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs für die Kondominatsgrundstücke der abgeforderten Gemarkung Vernbronn beiderseits ratifiziert und der Austausch der Ratifikationsurkunden bewirkt worden ist, wird dieser Vertrag in Folge Allerhöchster Ermächtigung nachstehend verkündet.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1904.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Dr. Scheffelmeier.

Staatsvertrag

zwischen

Baden und Württemberg.

Nachdem die Großherzoglich Badische und die königlich Württembergische Regierung sich entschlossen haben, die Zuständigkeit zur Führung des Grundbuchs für die Kondominatsgrundstücke der Gemarkung Vernbronn im Wege des Vertrages zu regeln, haben die beiden Regie-